

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Westdeutscher Rundfunk

Ständige Publikumskonferenz der  
öffentlich-rechtlichen Medien e.V.  
Frau Maren Müller  
Hofer Straße 20a  
04317 Leipzig

Appellhofplatz 1 50667 Köln  
Telefon +49 (0)221 220 2100 Telefax +49 (0)221 220 772100

Köln, 25. März 2015

**Ihre Programmbeschwerde vom 24. Februar 2015 zur Sendung *Tagesschau* -  
„Ukraine gedenkt der Maidan-Opfer vor einem Jahr“ vom 22. Februar 2015**

Sehr geehrte Frau Müller,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. Februar 2015 zum Beitrag „Ukraine gedenkt der Maidan-Opfer von vor einem Jahr“ in der *Tagesschau* – nicht in den *Tagesthemen* wie Sie schreiben – vom 22. Februar 2015. Ihr Brief hat uns am 26. Februar 2015 erreicht.

Sie kritisieren, dass Udo Lielischkies kommentierte, „*dass in russischen sozialen Netzwerken der Anschlag begrüßt worden und die baldige Eroberung Charkivs angekündigt worden sei*“. Das widerspreche dem Gebot der wahrheitsgemäßen Berichterstattung, „*da weder Herkunft noch Inhalt solcher Informationen zweifelsfrei überprüft werden*“ könnten.

Ihr Schreiben habe ich als förmliche Programmbeschwerde eingeordnet, da Sie konkret eine Verletzung von § 5 Absatz 6 WDR-Gesetz rügen. Danach sind Nachrichten vor Ihrer Verbreitung mit der nach Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen.

Der Autor gibt an dieser Stelle nicht seine eigene Einschätzung der Lage oder seine persönliche Meinung zum Geschehen, sondern das Stimmungsbild wieder, wie er es wahrnimmt (im Wortlaut): „*In russischen sozialen Netzwerken wurde der Anschlag begrüßt und die baldige Eroberung Charkivs angekündigt. In der Tat erleben auch andere ukrainische Städte zur Zeit Bombenanschläge und andere Provokationen. Das Innenministerium kündigte an, Spezialkräfte nach Charkiv zu schicken.*“

Inhalt der Meldung ist also die Stimmungslage in den sozialen Medien, die durch die Einträge in den russischen sozialen Netzwerken eindeutig zu belegen ist. Äußerungen in sozialen Netzwerken sind ein Teil des Nachrichtenstromes und können als Quelle

selbst zum Gegenstand der Berichterstattung werden, wenn sie ein aktuelles Geschehen abbilden oder ein Meinungsbild wiedergeben.

Dabei nimmt der Autor keineswegs Bezug „auf nicht näher spezifizierte Quellen“. Als Quelle werden eindeutig – wenn auch summarisch – „russische soziale Netzwerke“ benannt. Schon aus Zeitgründen kann bei einer 15-minütigen Nachrichtensendung wie der *Tagesschau* nicht jede Quelle einzeln benannt werden. Entsprechende Einträge gab es an diesem Tag beispielsweise auf den russischen Seiten von Twitter und auf Facebook.

Insofern hat Udo Lielischkies wahrheitsgemäß berichtet und seine Nachrichten anhand der vorhandenen Quellen – u.a. der Meinungsäußerungen in den genannten sozialen Medien – mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit“ geprüft.

Zusammenfassend stelle ich fest, dass ein Verstoß gegen § 5 Satz 6 Satz 2 WDR-Gesetz nicht gegeben ist.

Es bleibt Ihnen unbenommen, gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats ab Zugang den Rundfunkrat anzurufen. Die Anrufung ist zu richten an: WDR Köln, Geschäftsstelle des Rundfunkrats, 50600 Köln oder WDR Köln, Intendanz, 50600 Köln.

Die förmliche Programmbeschwerde gemäß § 10 Abs. 2 WDR Gesetz ist nicht als öffentliches Verfahren ausgestaltet. Dieser Bescheid ist mithin auch nicht zur Veröffentlichung vorgesehen. Auch bei der gemäß § 10 Abs. 4 WDR Gesetz vorgesehenen Veröffentlichung des Vierteljahresberichts des Intendanten, ist darauf zu achten, dass die schutzwürdigen Belange von Betroffenen gewahrt bleiben. Dies vorweggeschickt, weise ich mit Blick auf die von Ihnen angekündigte Veröffentlichung dieses Schreibens auf der Webseite Ihres Vereins darauf hin, dass diese in Ihrer ausschließlichen Verantwortung liegt und sämtliche eventuell berührte Rechte Dritter (Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte, Datenschutz) durch die Ständige Publikumskonferenz geprüft/geklärt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Tom Buhrow